

WIR FRIDERICH WILHELM.

VON GOTTES GNADEN, KÖNIG IN PREUSZEN, MARGGRAF ZU BRANDENBURG, des Heil. Römischen Reichs Ertz-Cammerer und Churfrüst, Souverainer Printz von *Oranien, Neufchatel und Vallengin*, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg, auch in Schlessen zu Crossen Hertzog, Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Ratzeburg und Meurs, Graf zu Hohenzollern, Ruppin, der Marck, Ravensberg, Hohenstein, Tecklenburg, Lingen, Schwerin, Bühren und Lehrdam, *Marquis* zu der Vehre und Vliszingen, Herr zu Ravenstein, der Lande Rollock, Stargard, Lauenburg, Bütow, Arlay und Breda. &c. &c.

Entbieten allen und jeden Unseren *Pralaten*, Grafen, Herren, denen von der Ritterschafft, Bürgermeistern, Rahtmannen, in Städten, wie auch insgesamt allen und jeden Untertanhen Unseren gnädigen Grutz, und fügen denenselben hiermit zu wissen, was Gestalt Wir mißfällig wahrgenommen, daß die Reisen der Jugend ausserhalb Teutsch-Land in fremde Länder und *Provinztien*, deren Zweck und Abschen zwar nicht zu verwerffen ist, insgemein zu einem grossen Mißbrauch ausschlagen, indeme nicht allein das baare Geld ausser Landes geführet wird, sondern auch anstatt daß dasjenige, so andere *Nationeu* an guten Ordnungen, Gebräuchen und Wercken der Kunst und Natur besonders haben, in Acht genommen, zu Nutze gemacht und nach Gelegenheit in Unsere Lande versetzet werden solte, vielmehr im Gegentheil die anderswo im Schwang gehende Mißbräuche und Untugenden bey Uns eingeführet, oder wenigstens die Kosten vergeblich und ohne einigen dem Vater-Lande dadurch zuwachsenden Vorthail angewendet werden. Wann Wir nun in Erwegung, daß Uns, als dem Landes-Fürsten, oblieger, für Unserer Untertanhen und absonderlich der Jugend Wohlfahrt zu sorgen, und die bereits hiebevorn *publicirte Edicte* nach denen Umständen der jetzigen Zeit zu *renoviren* und zu wiederholen. Als setzen, ordnen und wollen Wir, daß keiner von Unseren Vasallen und Untertanhen, wels Standes, *Condition* und Würde derselbige seye (nur allein die wandernde Handwercks- und dergleichen Leute ausgenommen) so unter 30. Jahr alt, ohne von Uns erhaltene *Permissio*n und Erlaubniß ausserhalb Teutsch-Land und dem Römischen Reich reisen sollen.

Dafern aber jemand bey Uns um Erlaubniß und *Permissio*n alleruntertänigste Ansuchung tuhn würde; So sollen in dem *Supplicato* die Ursachen und das Abschen der Reise und *Studien*, wie imgleichen, wann ein Hoff-Meister mit gegeben wird, dessen Nahme Herkommen und *Qualitäten*, auch andere Umstände und von dem Fortgange der Reise nebst denen etwan fürfallenden Änderungen, auch wann dieselbige abgelegt, Uns davon und was davon gesehen und beobachtet worden, alleruntertänigster umständlicher Bericht abgestattet werden.

Welchemnach Wir dann hiermit männiglich, insonderheit aber allen und jeden *Tutoren*, *Curatoren* und derer Unmündigen Anvertrauten und Befreundten, wie imgleichen Unseren *Fiscalischen* Bedienten Ernstlich und bey Vermeidung Unserer Unnade, auch anderer willkührlicher Straffe anbefehlen, dahin zu sehen, daß diesem Unserm *Edict* und Verordnung überall und in allen Stücken nachgelebet, auch darwider in keine Wege gehandelt werden möge. Uhrkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und aufgedrucktem Königl. Inn-Siegel. Gegeben Berlin den 21. *Januarii*, 1714.

FR. WILHELM.



M. L. von PRINTZE.

*Accepta: die 21. Jan. 1714. hora 5. post meridiem
P. L. von PRINTZE. et regis vice & loco et hanc ordinavit*